

Regierungs-Blatt.

Nummer 14. Den 30. März 1821.

Landtags-Verhandlungen.

Zwölfte Fortsetzung.

Ein und siebenzigste Sitzung

den 19ten März 1821.

In Gegenwart von 24. Abgeordneten.

Bei den Berathungen über die Gesetzesentwürfe hatte sich im Landtage von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen, daß gewisse, das Leben im Einzelnen oder in kleineren Gemeinheiten näher angehende, Bestimmungen und Gewährungen mehr, wie jeither, der Beurtheilung und Zustimmung der dabey zunächst betheiligten Gemeinden und Ortsobrigkeiten überlassen werden möchten. Diesen Wunsch hatte ein Landtags-Mitglied vollständiger beleuchtet, in seinen Gründen genauer geprüft, die Erfüllung derselben in ihren Folgen näher betrachtet, und daraus einen umfassenden Vortrag gebildet, welcher heute dem Landtage mitgetheilt wurde.

Dieser Vortrag nun stellte zuerst die Gründe zusammen, wie solche in den Protokollen, zur Unterstützung und Belegung dieses Wunsches, angegeben worden waren. Die wichtigsten derselben beruhten auf folgenden Sätzen:

1) Allgemeine, die Verwaltung (nicht

das Recht) des Landes angehende Gesetze, dürfen auch nur allgemeine, das Wohl und die Sicherheit der Gesamtheit der Staatsbürger bezweckende Bestimmungen enthalten, wenn nicht das Besondere, von lokalen und persöulichen Verhältnissen oder rechtlichen Herkommen, Abhängige, unter solchen Gesetzen, die vielseitig den einzelnen Fall nur im Auge haben, leiden soll.

2) Nur solche allgemeine gesetzliche Bestimmungen können von den Landes-Collegien auf eine gefahrlose, zweckmäßige und wohlthätige Weise gehandhabt werden; bey gesetzlichen Bestimmungen anderer Art fehlt in der Regel zur Beurtheilung des einzelnen Falles die genauere Kenntniß der Umstände; durch die Berichte der Unterbehörden aber, die den Mangel dieser Kenntniß erzeigen sollen, wird das Geschäft weitläufiger, geht langsamer von statten, und Willkühr und Partheylichkeit kann leicht dabey eintreten.

3) In der Regel muß und kann die Sicherstellung und das Wohl der Bethelligten billig und recht und mit dem mehrsten Erfolg nur von ihnen selbst erwogen werden; und wenn ein Volk berufen ist, durch



freygewählte Vertreter aus seiner Mitte bey der Gesetzgebung und Verwaltung des Ganzen mitzuwirken; so kann man es in der Beurtheilung und Verwaltung seiner eignen, ihm zunächst liegenden, und die Einzelheiten betreffenden Angelegenheiten nicht zu sehr beschränken.

4) Der rege Wunsch nach einer freyen Wirksamkeit in dieser Art, ist nicht anzusehen als ein Trachten nach unstatthafter Unabhängigkeit von der Regierungsgewalt oder als eine Verminderung der Machtvollkommenheit des Landesfürsten, indem der Landtag der festen Ueberzeugung ist, daß nur eine kräftige Ausübung der Regierungsrechte da, wo das Bedürfniß regiert zu werden vorliegt, zum Wohl des Ganzen, so wie des Einzelnen gereiche.

5) Durch ein festes Einschreiten der allgemeinen Staatsgewalt in die besondern örtlichen und persönlichen Verhältnisse aber zersplittert sie ihre Kräfte, und verliert um so mehr an Ansehen und Gewicht, je mehr sie, gleichsam wie zum alltäglichen Leben gehörend, die Staatsbürger an ihr Daseyn gewöhnt.

6) Durch ein, oft unnöthiges Beeinträchtigen der natürlichen Freyheit, vermindert sich die Liebe zur Regierungswirksamkeit, und sie erscheint, durch den vermehrten Aufwand, den sie verursacht, indem man ihr Bedürfniß nicht einsieht, als eine Last.

7) Von allen dem aber wird das Entgegengesetzte sich zeigen, wenn die Staatsgewalt nur da mit ihrer Thätigkeit hervortritt, wo entweder das Gemeinwohl und die Sicherheit des Staats dieselbe verlangen, oder die Nothwendigkeit auf andere Weise vor Augen liegt, oder die Betheiligten selbst zur Mitwirkung sie auffordern.

Hierauf wendete sich der Vortrag zur Erörterung derjenigen Thatfachen und

Verhältnisse, welche einen, diesen Wunsch erregenden, Zustand der Dinge herbegeführt.

Die nun überstandene unruhvolle Zeit brachte nämlich Erfordernisse mit sich, die in frühern Verhältnissen ganz unbekannt waren. Die Befriedigung dieser Erfordernisse aber und andere von außen einwirkende Umstände, machten Behörden nothwendig, deren Wirkungskreis der ungewöhnlichen Zeiten wegen, in ungewöhnlicher Maaße erweitert werden mußte, und so kam allmählig Manches, was man früher den Betheiligten allein zur Besorgung überlassen hatte, nothgedrungen und ohne alle Schuld der Regierung (wie die Wiederholung dieser Erscheinungen im ganzen deutschen Vaterlande zeigt) in die Hände und den Amtsreich der Behörden. Hierzu kam späterhin noch besonders, daß den alten Landen mehrere, in ihrem Verhältniß zum Ganzen und unter sich durchaus verschiedene Landestheile einverleibt wurden. Diese Verhältnisse zu erkunden und zu erwägen, damit sie zum Ganzen geordnet werden konnten, bediente man sich sehr zweckmäßig der einmal bestehenden, und stärker besetzten Behörden und benugte bey dem vorliegenden Geschäftsandrang, die Thätigkeit und Thätigkeit der, in großer Anzahl aus den neuen Landestheilen zum Ganzen übergegangenen Staatsdiener.

Die jetzigen Verhältnisse aber, fuhr der Vortragende fort, sind von den frühern sehr verschieden; das Großherzogthum hat sich allmählich immer mehr zu einem Ganzen geordnet; der Andrang des Organisationsgeschäfts ist vorüber; die Geschäftsthätigkeit der Behörden wird immer mehr in den früher gezogenen Kreis zurück gewiesen; die Nothwendigkeit, das Einzelne wegen des Ganzen unablässig im Auge zu haben, ist verungen und überhaupt der Zustand eines milder bewegten Lebens eingetreten. Ganz anders würden daher der Geschäftsbereich

der Landes-Direction und die landrätlichen Obliegenheiten bestimmt worden seyn, wenn die Organisation derselben in der gegenwärtigen Zeit geschehen wäre.

Zum Schlusse des Vortrags wurden Vorschläge gethan, wie diese Ansichten zu einfacheren Regierungsformen zurückführen könnten; jedoch wurde zugleich dabey bemerkt, daß dem Landtage nur zu kommen werde, seine desfallsigen Wünsche dem Landesfürsten vertrauensvoll vorzutragen, daß es nicht an ihm, sondern an dem Fürsten sey, die Regierung seines Landes anzuordnen, daß aber auch Dieser die Ansichten der Vertreter seines Volkes darüber, was der Gesammtheit am meisten zuzugunzen dürfte, gern vernehmen würde. — Der Landtag war mit diesen Ansichten so vollkommen einverstanden, daß er solche ohne weiteres in einer Erklärungschrift ausgesprochen zu sehen wünschte; allein der Vortragende bat zunächst um Ernennung einer Section zur näheren Prüfung der Vorschläge, und es wurde ein Ausschuss, bestehend aus 3. Mitgliedern, gewählt und somit die weiteren Besprechungen über den geschehenen Vortrag einer der nächsten Sitzungen vorbehalten.

Nach der beendigten Wahl dieses Ausschusses wurde die Vorstellung der Juden in dem Patrimonial-Amt Lengsfeld dem Landtage mitgetheilt. Ihr Antrag gieng auf Befreyung von allen besondern jüdischen Abgaben, und Gleichstellung mit den Christen rücksichtlich ihres Gewerbes. Dieser Antrag gab dem Landtage Gelegenheit, sich über die dormaligen Verhältnisse der Juden in staatsbürgerlicher Beziehung auszusprechen, und das Resultat war, daß man es für bedenklich hielt, in den dormaligen Verhältnissen, und so lange keine allgemeinen Verordnungen für ganz Deutschland erschienen wären, auf eine Aenderung anzutragen. Wegen der angebrachten Be-

schwerden aber wurden die Bittsteller an die geeigneten Behörden gewiesen.

Hieran reihte sich das Gesuch eines einzelnen Juden aus demselben Patrimonial-Amt, um Verwendung zur Erlaubniß sich in dem Flecken Miltz niederlassen zu dürfen, welche ihm von der Landes-Direction zu Eisenach versagt worden war. Der Landtag hielt sich rücksichtlich dieses Gesuchs für incompetent, indem eine solche Erlaubniß nothwendig von der Landes-Direction ertheilt werden mußte.

Endlich wurde die Eingabe zweyer Ritterguthsbesitzer im Eisenach'schen Kreise zum Vortrag gebracht. Sie betraf hauptsächlich Bemerkungen und Beschwerden über die Wirksamkeit und Thätigkeit der Landräthe; Wünsche rücksichtlich der Publication emanirter Gesetze und eine Bitte um Revision einiger Landesgesetze. Der Landtag war der Meynung, daß die Bemerkungen, so weit sie Berücksichtigung erheischten, schon während der dormaligen Landtagsversammlung beachtet worden wären, daß aber für die Berücksichtigung der vorgebrachten Wünsche und Bitten dormalen noch kein Bedürfniß vorliege.

Zwey und siebenzigste Sitzung

den 20sten März 1821.

Gegenwärtig 24. Abgeordnete.

Die Sitzung begann mit einem ausführlichen Vortrage über das Schuldenwesen des Großherzogthums, und den landesfürstlichen Antrag, die sämtlichen Schulden zu vereinigen und sie künftig als eine allen Landestheilen gemeinsame und gleichmäßig angehörige Landesschuld zu betrachten und zu behandeln. Der Landtag überzeugte sich, daß der damalige Zustand des Schuldenwesens nicht fort bestehen könne,

weil er die Uebersicht erschwere, die Administration vermehre, und in seinem Berechnungs-System auf einer zwar scharfsinnigen, aber viel zu künstlichen Basis beruhe, als daß keine Gefahr dabey für das Ganze zu besorgen wäre. Und diese Gefahr erschien dem Landtage für das Ganze so groß, daß er bey manchen Zweifeln, welche gegen die Zusammenwerfung laut wurden, durch die von mehreren Seiten behauptete Beeinträchtigung der einzelnen Gebietstheile nicht in Anschlag brachte, und nur das Wohl des Ganzen berücksichtigend, sich mit 20. Stimmen gegen 4. für die Vereinigung aller Schulden der einzelnen Landestheile in eine Gesamtschuld des Großherzogthums entschied. Dabey erschienen ihm auch noch folgende Vorschläge der Lage der Sache vollkommen angemessen:

1) Sämmtliche Landesschulden in eine Gesamtschuld zu vereinigen; jedoch mit der gesetzlich zu befestigenden Bedingung, daß bey einer denkbaren Ablösung irgend eines Landestheils vom Ganzen, dieser in eben dem Verhältniß von der zur Zeit der Abtrennung statt findenden Gesamtschuld seinen Theil wieder hinwegnehme, wie er gegenwärtig denselben zuführe.

2) Künftig besteht nur Ein landschaftliches Finanz-Collegium und Eine Landschafterkassenkasse; die Kreiskassen bestehen nur als Unterklassen (Recepturen) der Hauptlandschafterkassen, welche mit ihren Zahlungen unter der Disposition des Hauptlandschafterkassiers stehen.

3) Auf diese Schuld wird der Zinsbedarf, auf den Grund einer dem Landtage vorzuliegenden Berechnung, und ein Amortisations-Fond etatificirt. Für den Finanz-Minister aber, so wie für das Landschafter-Collegium tritt die strengste Verantwortlichkeit ein, daß am Schlusse jeden Jahres, bey jeder Rechnungsabnahme, die Schuld-

Summe sich um das etatificirte Amortisations-Quantum und der Zinsbedarf im Verhältniß desselben gemindert habe.

4) Die Zinsen der mit den Sächsischen, Fuldbaischen und Erfurtischen Parcellen überkommenden Schulden, in so fern sie wegen ermangelnder Feststellung derselben nicht abgeführt werden können, werden nicht, wie zeitlich, zur Deckung des Landschafterkassen-Deficits verwendet, sondern damit einstweilen anderweite Schulden abgetragen, damit bey bereinstiger Regulirung dieser Angelegenheit, die Landesschuld nicht von Neuem einen Zuwachs erhalte.

5) Jede Zinsverminderung, und jeder Zinsgewinn vermehre die jährliche Amortisation. Wenn daher Kapitalien von höhern Zinsen mit andern von geringern Zinsen abgeführt werden können; so ist das Landschafter-Collegium zur Aufnahme derselben ermächtigt.

6) Sind Verbindlichkeiten zu Kapitalrückzahlungen vorhanden, so müssen dieselben aufs Pünktlichste erfüllt werden.

7) Dieser Zustand des landschaftlichen Finanzwesens nimmt seinen Anfang in gegenwärtigem Jahre, und die Rechnungen des jetzt laufenden Jahres werden schon dem neuen Zustande angemessen gestellt.

Dieserjenigen Mitglieder der Versammlung, welche in der Zusammenwerfung der Schulden eine Verletzung der Rechte einzelner Landestheile fanden, beruhigten sich hauptsächlich durch den Gedanken, daß die Schulden der neuen Landestheile diplomatisch bestimmte Schulden wären, und die Schuldenfreiheit einiger nur als Ausgleichung gegen die Schuldenmehrheit anderer angesehen werden müsse.

Drey und siebenzigste und vier und siebenzigste Sitzung

den 21sten und 22sten März 1821.

Gegenwärtig 24. Abgeordnete.

Es wurde zunächst die Vorstellung vorgelesen, welche die Abgeordneten aus dem ehemaligen Kurhessischen und der ehemaligen Reichsritterschaft eingereicht hatten, und in welcher sie wiederholt um Verwendung wegen Bezahlung der rückständigen Forderung von 340,000 rthlr. für Kriegsspanne, Lieferung, Einquartirung und Plünderungsverlust gebeten hatten. Es wurde nicht nur die verlangte Verwendung, sondern auch eine Empfehlung der des Erfurt-Blankenhaynschen Landestheils zu ähnlicher Berücksichtigung beschlossen.

Nach diesem referirte ein Mitglied des in der vorletzten Sitzung erwählten Ausschusses, was aus dessen Beratungen über die in der vorgestrigen Sitzung gethanen Vorschläge zur Verbesserung des Communalwesens, zur Herstellung einer größeren Selbstständigkeit in den Gemeinheiten und zur Vereinfachung der Verwaltungs-Angelegenheiten von Seiten der Landesbehörden, sich ergeben habe. Er knüpfte die Resultate an die Beantwortung folgender Fragen:

1) Welche Fälle sind lediglich der Competenz der Communen zu überlassen? — In der Regel alle diejenigen, woben sonst Niemand, als die Communen selbst theilhaftig sind.

2) In welchen Fällen muß die zunächst vorgesezte Behörde einwirken? — Bey Ausgaben der Gemeinde, wodurch ihr entweder eine Schuld erwächst, oder ihr bestehendes Vermögen vermindert wird; bey der Justification der Gemeinderrechnungen; bey Aufnahme neuer Bürger oder Nachbaren, es seien In- oder Ausländer; bey Erlaubnißgesuchen, vor dem 24sten Jahre heyrathen zu dürfen; wenn einzelne Gemeindeglieder

mit einem gefaßten Gemeindecchluß nicht zufrieden sind.

3) Ist zu einer solchen Stellung der Communen eine allgemeine Commun-Ordnung nothwendig? — Der Zweifel, ob eine solche allgemeine Commun-Ordnung möglich sey, wurde bald beseitigt, und folgende Bestimmungen, als dahin gehörig, aufgestellt:

- a) Wie ist eine Gemeinde zu repräsentiren?
- b) Was ist Gemeindefache?
- c) Was sind Gemeindeausgaben?
- d) In welchem Verhältnisß steht das Gemeinwesen zum Kirchenwesen?

Hey der Frage unter a) wurde eine Repräsentation der Gemeinde mittelst eines Verwaltungsz- und Berathungsausschusses in Vorschlag gebracht, die um so weniger etwas gegen sich haben konnte, da sie schon an mehreren Orten, nur unter andern Benennungen, bestehe, und vom wohlthätigsten Einfluß sey.

4) Wer soll die zunächst vorgesezte Behörde seyn? — Entweder die Gerichtsobrigkeit, oder das Justiz-Amt, oder in größeren Städten die den Stadträthen in Verwaltungsgegenständen vorgesezte obere Behörde. Die in dieser Hinsicht bestehende Ordnung soll keineswegs gestört werden.

5) Wie hat die den Dorf-Communen zunächst vorgesezte Behörde ihre Einwirkung zu äußern? — Bloß beratend.

6) Und wenn die Gemeinde und diese Behörde sich nicht vereinigen können, wer tritt alsdann ein? — In solchen Fällen muß der Landrath, dazu aufgerufen, als vermittelnde und ausgleichende Behörde eintreten.

7) Wem liegt nach nicht erfolgter Vermittelung oder Ausgleichung die Entscheidung des Gegenstandes ob? — Der Landrath bringt in einem Berichte aus den, von der Gerichtsobrigkeit abgeforderten, Akten die Sache an die Oberbehörde zur Entscheidung.

8) Welche Communal-Angelegenheiten erfordern das Einwirken der obern Behörden? —

a) Alle diejenigen, bey welchen sich zwischen der Gerichtsobrigkeit und der Gemeinde eine durch den Landrath nicht vermittelte Differenz ergeben.

b) Diejenigen, bey denen ein allgemeines Interesse vorliegt z. B. Concessions-Ertheilungen.

c) Diejenigen, wo Landeshoheitsrechte eintreten, z. B. die Aufnahme von Ausländern zu Bürgern oder Nachbarn.

d) Bey Processen geht es nach §. 10. der landrätlichen Instruction.

e) Bey den Gemeinde-Rechnungen ist die Justification der Gerichtsobrigkeiten auslan- gend; in größern Städten aber bleibt es bey der bisherigen Verfassung.

9) Gehören diejenigen Fälle, bey welchen die Oberbehörde nothwendig einwirken muß, zur Competenz der Großherzogl. Landes-Di- rection, oder können sie einer andern Behörde übertragen werden? — Diejenigen Commu- nal-Angelegenheiten, welche von unten herauf nach oben kommen, gehören, nach der Einrich- tung der vorigen Zeiten in oberer Instanz zur Competenz der Landesregierung.

Vorgelesen wurde in diesen Sitzungen auch die Separat-Stimme über die Zerschla- gung geschlossener Bauerngüther, welche der Neufährtsche Kreis ausgeführt und übergeben hatte.

Ferner das höchste Decret (siehe Beilage AAA.) mit welchem dem Landtage der Ent- wurf des Gesetzes, durch welches die neue Steuerfassung des Großherzogthums be- gründet werden solle, zur Erklärung mitge- theilt worden war. Aus diesem Decrete wur- den, nach dem Inhalte desselben, vorläufig diejenigen Gegenstände bemerklich gemacht, welche eine vorzügliche Berücksichtigung erfor- derten.

Einer dieser Gegenstände war auch die zur höchsten Entscheidung ausgesetzte, aber unentschieden gebliebene Frage: ob künftighin

von der Quote des Einkommens aus Grund und Boden der Betrag von 8 Grundsteuern abgezogen werden solle? Es entstand dabey der Zweifel: ob dieß Einfluß auf den künftigen Landtag haben und eine neue Abstim- mung darüber statt finden könne? Die Mehr- heit im Landtage war der Meynung, daß dieß keine Einwirkung auf einen künftigen Land- tag haben könne, indem es demselben nicht zukomme, von neuem darüber abzustimmen, sondern bloß in Bezug auf die vorliegende Stimmgleichheit die höchste Entscheidung, falls sie nicht erfolgen sollte, in Erinnerung zu bringen.

Auf die Frage: ob die, für die 3 ersten Monate d. J. verwilligten Staatsabgaben, (da die neue Besteuerung, wegen der noch nöthigen Vorarbeiten, nicht sogleich ins Le- ben gebracht werden könne) ferner und auf wie lange verwilligt werden sollten? entschied der Landtag mit 22 Stimmen gegen 2: daß sämmtliche jezt bestehende Abgaben bis zu Ende d. J. verwilligt werden sollten.

Fünf und siebenzigste Sitzung

den 24. März 1821.

Gegenwärtig 25 Abgeordnete.

Der höchsten Orts mitgetheilte Entwurf eines Steuer-Gesetzes wurde vorgelesen, und der Landtag gewann die Ueberzeugung, daß in demselben der ganze Inhalt der Erklä- rungschrift, bis auf die Gesen hervorgehobe- nen 4 Punkte, welche jezt näher beleuchtet wurden, wiederum zu finden sey.

Bey dem ersten Punkte, den Wegfall der Reclamation betreffend, wurden zwey Fälle unterschieden: Reclamationen, gegen die vom Landtage aufgestellten und landesfürstlich genehmigten Besteuerungs-Grundsätze, und Re- clamationen gegen die Ausführung derselben. Daß die erste Art der Reclamation nie und

nirgendß statt finden könne, war leicht zu erkennen; bey der zweyten Art aber war der Landtag der Meynung, daß sie billig zugelassen sey und beschloß daher für diesen Fall den Vorbehalt der Reclamation wiederholt in Antrag zu bringen, jedoch mit der Beschränkung, daß Communen gestattet werde, eine Vorstellung bey dem Großherzoglichen Landtschafts-Collegium einzureichen, in so fern sie sich durch die Ausführung des Steuer-Provisoriums für beschwert erachteten.

Die billige Berücksichtigung der ehemals reichsritterschaftlichen Gebietstheile und der Herrschaft Blankenhayn, welche höchsten Orts in Antrag gebracht worden, und welche durch §. 15. des Gesehentwurfs geschehen war, war der zweyte zu beratende Punkt, und es kam dabey auf die Frage an: ob der Landtag den Inhalt des höchsten Decrets und die Bestimmung des §. 15. des Gesehentwurfs für eine billige Berücksichtigung anerkenne? Der Landtag erklärte sich hierüber bejahend und forderte für den aufgestellten Zahlen-Irrthum, der bei den ehemaligen Reichsritterschaftl. Gebietstheilen statt finden sollte, nähere Nachweisung in der morgenden Sitzung.

Der dritte Punkt, die Entscheidung einer im Landtage unentschieden gebliebenen Frage anlangend, hatte gestern schon seine Erledigung gefunden, nad bey dem vierten Punkte, welcher die §. 10 u. §. 18. enthaltenen Steuerbefreyungen angeht, sand der Landtag zu Verhütung von Mißverständnissen zu §. 18. Nr. 1. den Zusatz nothwendig: ausgenommen das Grundvermögen, in sofern davon alle Grundsteuern entrichtet werden.

Zum Schlusse der Sitzung vereinigte sich der Landtag in Bezug auf die zu machenden neuen Verwilligungen dahin, daß das laufende Jahr in Hinsicht der Staatseinnahmen und Staatsausgaben als eine Fortsetzung des Jahres 1820. gehalten seyn solle, jedoch in der Maasse, daß die für das vorige Jahr verwilligten, im gegenwärtigen aber nicht nöthigen Ausgaben der Landtschaftskasse zu Gute gehen, die Ausführung aber der während des jetzigen Landtags geforderten Verwilligungen bis zum Jahr 1822. ausgesetzt bleiben möge.

Sechß und siebenzichste Sitzung

den 24. März 1821.

Gegenwärtig 24 Abgeordnete.

Der Herr Staats-Minister, Freyherr von Fritsch hielt dem Landtage einen umfassenden und viel Aufklärung gewährenden Vortrag über das Militär-Wesen, und dessen den Bundespflichten gemäße Herstellung. Der Landtag erkannte mit gebührendem Danke die auf diesen Vortrag verwendete Mühe, und behielt sich seine weitere Erklärung, nach vorgängiger Prüfung der mitgetheilten Thatsachen, durch den dazu ernannten Ausschuß vor.

Nach Beendigung jenes Vortrags wurde die gestern geforderte nähere Nachweisung des Zahlen-Irrthums von dem Abgeordneten der reichsritterschaftlichen Gebietstheile gegeben, und der Landtag beschloß, in der Erklärungsschrift auf anderweite zweckmäßige Vontirung dieses Gebietstheils in Gegenwart des General-Lazators anzutragen.

Beilage AAA.

Höchstes Decret

vom 19ten März 1821.

Den Entwurf des neuen Steuergesetzes betr.

Nach erhaltenem Vortrage aus der wichtigen Erklärungsschrift vom 27ten Februar d. Z. haben Sr. K. H., der Großherzog, angeordnet, daß

- 1) der wesentliche Inhalt derselben, welcher zu grundgesetzlichen Bestimmungen führen soll, in dem Entwurfe zu einem Gesetze bearbeitet, und daß
- 2) das Landchafts-Collegium zur Abfassung des noch außerdem nöthigen Regulativs und der dazu gehörigen, von dem Landtage in Antrag gebrachten Scala befehligt werde.

Wenbes ist gesehen; worauf nunmehr, zu Folge weitern höchsten Befehles, der ad 1. ausgearbeitete Entwurf dem getreuen Landtage zur Vergleichung desselben mit seinen Anträgen vorgelegt wird. Erst wenn hierüber eine Erklärung erfolgt, und dadurch die Gewißheit gegeben ist, daß man den Sinn jener Anträge und der sie begleitenden Ausführung durchaus richtig aufgefaßt habe, werden Sr. K. H., der Großherzog, höchst-Ihre Entschließung wegen der landesherrlichen Sanction aussprechen.

Uebrigens ist in dem Entwurfe

- 1) der Vorbehalt einer Reclamation für den einzelnen Landestheil in dem Falle, wenn er sich durch das ausgemittelte Verhältniß seiner Grundsteuer zu der Alt-Weimarischen Grundsteuer beschwerd erachten sollte, übertragen worden, weil nothwendig die Frage entstehen mußte: wer soll

für den ganzen Landestheil handeln? wie soll die Rechtfertigung zur Sache erlangt werden? und weil es gewiß ausreichend und völlig sichernd ist, wenn dem Landchafts-Collegium eine nochmalige Prüfung seiner Rechnungen und dabey nochmals die größte Genauigkeit zur Pflicht gemacht wird.

Hiernächst waren

- 2) zwey Landestheile — die vormalß reichsritterschaftlichen Bezirke und die Herrschaft Blankenhayn — in der Erklärungsschrift vom 27ten Februar, was die bezugbehaltende Grundsteuer anlangt, zu einer billigen Berücksichtigung empfohlen worden.

Dem getreuen Landtage die weitere Prüfung und Erklärung darüber vorbehalten, meint das Großherzogliche Staats-Ministerium, seinen unterthänigsten Antrag bey des Großherzogs, K. H. auf die Bestimmung in §. 15. des Entwurfes richten zu dürfen. Wird diese Bestimmung Gesetz: so geht man in Blankenhayn nach und nach zu dem Ungewohnten über und erhält dort, wie in den vormalß reichsritterschaftlichen Bezirken, ohne aus Rechtsgründen Ansprüche darauf machen zu können, die billigste Entschädigung. Das letztere wird keinem Zweifel unterliegen, da, bleibt es in den gedachten Landestheilen noch einige Zeit bey dem Alten, wird in solchen an Grundsteuern ungleich weniger entrichtet, als in den übrigen Theilen des Großherzogthums, genau und streng genommen, der dadurch erlangte Gewinn dem Vermögen in Grund und Boden zugerechnet und folglich als ein Gegenstand der dritten Steuerart behandelt werden müßte. — Ferner ist

- 3) die Frage: ob künftighin von der Quote des Einkommens aus Grund und

Boden der Betrag der acht Grundsteuern abgezogen werden sollte? in dem Entwurfe übergangen worden, weil Sr. K. H., der Großherzog, sich die Entscheidung darüber für die Zeit vorbehalten dürfte, wo die Verhältnisse in der That richtiger ausgemittelt worden sind und höchstbenenselben der Antrag auf eine andere Quotisation des Einkommens aus anderen Quellen zur landesfürstlichen Sanction vorgelegt wird.

Wie endlich

4) der getreue Landtag sich, was die §. 16. des Entwurfes unter den indirecten Abgaben noch genannte Stempelabgabe anlangt, an seine Erklärungsschrift v. 29sten Januar 1819. gewiß erinnert: so wird derselbe auch die Gründe des §. 10. und §. 18. des Entwurfes ausgedrückten Befreyungen, wie zum Theile schon geschehen ist, leicht auffinden und als triftige Gründe anerkennen. Soll, um nur dies Eine herauszuheben, der zum Militärdienst pflichtige junge Mann, durch diese Dienstpflicht sich in seiner Erwerbsthätigkeit gestört sehen, ist er nicht freyer Herr über seine Kraft und seine Zeit, ohne daß ihm der Staat einige Entschädigung leistet: so würde es unbillig seyn, wenn derselbe, was das Einkommen durch Erwerbs- und Geschäftsthätigkeit betrifft, dem freyen, durch keine Dienstpflicht beschränkten Staatsbürger gleich besteuert werden sollte. Das Großherzogl. Staats-Ministerium hat die vorliegende Sache mit der Aufmerksamkeit und der Theilnahme behandelt, welche sie an sich und welche sie noch darum in Anspruch nimmt, weil in ihr ein Werk zur Ausführung kommt, das dem Landtage ganz eigenthümlich angehört, dessen Gedanke von den Vertretern der Unterthanen — der Steuerpflichtigen selbst — zuerst aufgefaßt und dann, bis zu jenem Punkte, mit Beharrlichkeit verfolgt worden

ist. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche um der Ausführung willen nothwendig sind, werden noch während der gegenwärtigen Versammlung des Landtags verfassungsmäßig zu Stande kommen, da das Großherzogl. Staats-Ministerium der landesfürstlichen Sanction, wenigstens in allen Hauptpunkten, entgegen sehen darf. Aber wichtig, sehr wichtig ist die Frage: ob, in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmungen; mit der Ausführung selbst noch in diesem Jahre vorgeschritten, ob der Staatshaushalt dieses Jahres gleichsam in zwey Theile gebracht und der zweyte Theil in seinem Etat schon auf die Ausführung der neuen Gesetze gegründet werden soll? Das Großherzogliche Staats-Ministerium glaubt den getreuen Landtag an die vielen Arbeiten erinnern zu müssen, welche die Ausführung, ehe sie gesetzmäßig und mit Ordnung geschehen kann, noch erfordert, so wie daran, daß einerseits bey diesen Arbeiten ganz unerwartete, nicht voraussehende Schwierigkeiten und Hindernisse eintreten können, und daß andererseits die Ausgaben der öffentlichen Kassen mit völliger Gewißheit gedeckt werden müssen. Es würde dasselbe sich einer großen Verantwortlichkeit aussetzen, wenn es die baraus hervorgehenden Bedenken Sr. K. H., dem Großherzoge, nicht anzusprechen und den Fortgang der ihm anvertrauten Verwaltung von Bedingungen abhängig seyn lassen wollte, deren Erfüllung in der gegebenen kurzen Frist von wenigen Monaten, auch bey dem besten Willen und der angestrengtesten Thätigkeit auf Seiten der höhern Behörden, sich nicht verbürgen läßt. Es kommt hinzu, daß, wenn wirklich Hindernisse eintreten und Schwierigkeiten die Ausführung in dem gesetzten Termine aufhalten sollten, eine Aenderung, ein Beschluß über die, nun interimistisch zu ergreifenden, Maßregeln (wird nicht gleich jetzt auf diese

Möglichkeit Rücksicht genommen und das Nöthige darüber verabschiedet) nach der Verfassung, bloß mit Zustimmung des Landtags erfolgen dürfte, daß die plöbliche Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtags mitten im Jahre nicht so leicht zu bewerkstelligen seyn möchte und daß deshalb, um der Verfassung willen und durch solche, die größten Verlegenheiten entstehen könnten.

Der getreue Landtag wird diese Bemerkungen bey seinen weiteren Arbeiten, beson-

ders bey Entwerfung der Etats für das Jahr 1821., nicht unerwogen lassen, auch sich zeitig daran erinnern, daß die, mittelst der Erklärungsschrift v. 21sten December v. J., gemachten Verwilligungen nur bis zum 1sten April reichen, daß folglich die weiteren Bedürfnisse dieses Jahres auf das Schleunigste zu decken sind. 1c.

Das Staats-Ministerium.